

Accounting News

Aktuelles zur Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

März 2025

Liebe Leserinnen und Leser,

der vergangene Monat brachte umfangreiche Neuerungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit sich. Am 26. Februar 2025 veröffentlichte die EU-Kommission mit dem ersten Omnibus-Regulierungspaket („Omnibus I“) ihre lang angekündigten Vorschläge zur Überarbeitung unter anderem der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD). Begleitet wurde Omnibus I von einer Initiative zur Vereinfachung der EU-Taxonomie.

Die neue Ausgabe der Studie „Digitalisierung im Rechnungswesen 2024/2025“ ist erschienen. Unsere Studie liefert Erkenntnisse zum aktuellen Stand und zu den laufenden Entwicklungen der Digitalisierung im Rechnungswesen. In diesem Jahr liegt der Fokus zusätzlich auf dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) im Rechnungswesen sowie dem Einfluss der Digitalisierung auf das zukünftige Betriebsmodell der Finanzfunktion.

Abschließend informieren wir Sie über einen Entwurf eines neuen IDW-Standards: Ausgestaltung der Krisenfrüherkennung und des Krisenmanagements nach § 1 StaRUG (IDW ES 16).

Ihnen eine anregende Lektüre!



Ihre
Prof. Dr. Hanne Böckem
 Partnerin, Department of Professional Practice

INHALT

01 Nachhaltigkeitsberichterstattung	2
Vorschlag zum ersten EU-Omnibus-Paket mit signifikanten Erleichterungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung	2
EU-Kommission veröffentlicht Vorschlag zur Vereinfachung der Berichterstattung nach der EU-Taxonomie-Verordnung	8
02 Digitalisierung	11
Digitalisierung im Rechnungswesen – Studienausgabe 2024/2025	11
03 HGB-Rechnungslegung	16
Entwurf eines neuen IDW-Standards: Ausgestaltung der Krisenfrüherkennung und des Krisenmanagements nach § 1 StaRUG (IDW ES 16)	16
04 Klardenker-Blog	17
05 Veranstaltungen	18
06 Veröffentlichungen	20
07 Ihre regionalen Ansprechpersonen	22
08 Ihre Ansprechpersonen aus der Grundsatzabteilung	23

Vorschlag zum ersten EU-Omnibus-Paket mit signifikanten Erleichterungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Am 26. Februar 2025 hat die EU-Kommission mit ihrem Vorschlag für das erste EU-Omnibus-Paket umfangreiche Erleichterungen im Hinblick auf die Pflicht zur und die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf den Weg gebracht. Dieser Beitrag stellt die vorgeschlagenen Änderungen vor und ordnet sie in den weiteren Prozess zur Erlangung der Rechtswirksamkeit ein.

Die Kommission der Europäischen Union veröffentlichte am 26. Februar 2025 ihren Vorschlag für das Erste Omnibus-Paket zu Änderungen an der EU-Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU), der EU-Abschlussprüfungsrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG), der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464) und der CSDDD (Richtlinie (EU) 2024/1760).

Omnibus I ist aufgeteilt in mehrere Regulierungsvorschläge:

- Der erste Regulierungsvorschlag betrifft Unternehmen der zweiten und dritten Welle, die nach den derzeit geltenden Regelungen erstmals für das Geschäftsjahr 2025 bzw. 2026 Bericht erstatten müssen. Er soll den Unternehmen die notwendige Rechtsklarheit über die Anforderungen an die Berichterstattung verschaffen, die durch das Omnibus-Paket vereinfacht werden sollen (vergleiche nächster Punkt). Deshalb ist für diese Unternehmen eine Verschiebung des Erstanwendungszeitpunktes vorgesehen (sogenannte „Stop the Clock“-Regulierung oder „CSRD 1.1“). Die EU-Kommission hat die beteiligten EU-Gesetzgebungsorgane gebeten, eine rasche Einigung über die vorgeschlagene Verschiebung zu erzielen.
- Der zweite Regulierungsvorschlag von Omnibus I sieht weitreichende Änderungen an der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor („CSRD 2.0“). Er enthält außerdem Änderungen an der EU-Taxonomieberichterstattung, die über den neu einzufügenden Artikel 19b in die Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) umgesetzt werden sollen.
- Für die Zukunft plant die EU-Kommission darüber hinaus, umfangreiche Änderungen an Set 1 der ESRS vorzunehmen. Das zweite Regulierungspaket enthält hierzu nur überblicksartige Informationen, ohne Änderungen an konkreten Datenpunkten oder Prinzipien der ESRS zu benennen. Dem Vorschlag ist zu entnehmen, dass die delegierten Rechtsakte zur Änderung des Set 1 der ESRS so schnell wie möglich, jedoch spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der CSRD 2.0 erlassen werden sollen.

Begleitend zu Omnibus I legte die EU-Kommission außerdem Vorschläge zur Änderung der EU-Taxonomie-Verordnungen und delegierten Rechtsakte vor. Die diesbezüglichen Änderungen werden im nächsten Artikel dieser Ausgabe der KPMG Accounting News behandelt.

CSRD 1.0: Die geltende Rechtslage

Angangspunkt für den Vorschlag zum ersten Omnibus-Paket sind die derzeit geltenden Regelungen der Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU, „BilanzRL“) und Abschlussprüfungsrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EC), die in Sachen Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (Richtlinie (EU) 2022/2464, „CSRD“) umfangreich geändert worden sind.

Die CSRD trat am 5. Januar 2023 in Kraft und modernisiert die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. Sie ist ein zentrales Element des Europäischen Green Deal und des Aktionsplans für nachhaltige Finanzen. Mit der CSRD will die EU sicherstellen, dass Investoren und andere Stakeholder über die notwendigen Informationen verfügen, um die Auswirkungen von Unternehmen auf Mensch und Umwelt zu verstehen und die Risiken für die Unternehmen aus dem Klimawandel und anderen ESG-Belangen zu steuern.

Die Einführung der CSRD-Berichterstattungspflichten erfolgt schrittweise (vergleiche Art. 5 Abs. 2 CSRD):

- 1. Erste Welle:** Große Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne der BilanzRL mit mehr als 500 Beschäftigten müssen erstmals im Jahr 2025 für das Geschäftsjahr 2024 Bericht erstatten. Gleiches gilt für Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Mutterunternehmen von großen Gruppen mit mehr als 500 Beschäftigten auf konsolidierter Basis sind.
- 2. Zweite Welle:** Andere große Unternehmen im Sinne der BilanzRL müssen erstmals im Jahr 2026 für das Geschäftsjahr 2025 Bericht erstatten. Gleiches gilt für Mutterunternehmen von großen Gruppen.



- 3. Dritte Welle:** Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, müssen erstmalig im Jahr 2027 für das Geschäftsjahr 2026 Bericht erstatten, wobei sie die Möglichkeit haben, für die Geschäftsjahre 2026 und 2027 von der Berichterstattung abzusehen („opt-out“).
- 4. Vierte Welle:** EU-Tochterunternehmen von bestimmten Nicht-EU-Konzernen, die im Gebiet der EU tätig sind und bestimmte Schwellenwerte überschreiten, müssen erstmalig im Jahr 2029 für das Geschäftsjahr 2028 Bericht erstatten.

Die CSRD verlangt von den betroffenen Unternehmen, dass sie Nachhaltigkeitsinformationen gemäß den ESRS vorlegen, die im Juli 2023 von der EU-Kommission als erstes Set von sektoragnostischen ESRS angenommen wurden. Kapitalmarktorientierte KMU (dritte Welle) können anstelle des vollständigen ersten Sets der ESRS einen separaten, weniger umfangreichen Satz von Standards verwenden („LSME-Standard“), der noch nicht vollständig finalisiert wurde. Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat als Standardsetzer zudem einen freiwilli-

gen Standard für KMU vorgelegt, die nicht in den Anwendungsbereich der Berichterstattungspflicht fallen („VSME-Standard“).

Unternehmen müssen ihre Nachhaltigkeitsinformationen zusammen mit dem Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder eines unabhängigen Erbringers von Bestätigungsleistungen¹ veröffentlichen. Die CSRD sieht vor, dass das derzeitige Anforderungsniveau an die zu erreichende Prüfungssicherheit (begrenzte Sicherheit) zukünftig unter bestimmten Bedingungen heraufgesetzt werden könnte (hinreichende Sicherheit). Zudem soll die EU-Kommission zahlreiche sektorspezifische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch delegierte Rechtsakte erlassen.

CSRD 1.1: Stop the Clock

In ihrer „Stop the Clock“-Regulierung² schlägt die EU-Kommission vor, das Inkrafttreten der Berichtspflichten gemäß Art. 5 Abs. 2 CSRD für die zweite und dritte Welle von Unternehmen jeweils um zwei Jahre nach hinten zu verschieben. Mit der Verschiebung soll vermieden werden, dass bestimmte Unternehmen für das Geschäftsjahr 2025 (zweite Welle) oder 2026 (dritte Welle) berichtspflichtig werden und

Abbildung 1: neue Grenzwerte und Anwendungszeitpunkte im Überblick

		COM(2025)81		GJ24	GJ25	GJ26	GJ27	GJ28	GJ29	
				Reporting im Jahr 2025	Reporting im Jahr 2026	Reporting im Jahr 2027	Reporting im Jahr 2028	Reporting im Jahr 2029	Reporting im Jahr 2030	
Aktuelle Grenzwerte	Welle 1 – Große EU PIEs/Gruppen	Große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Beschäftigten	> 1.000 Beschäftigte und > € 50M Nettoumsatz oder > € 25M Bilanzsumme	Darüber	Berichtspflicht endet					
	Darunter			?						
Omnibus-Grenzwerte	Welle 2 – Große EU-Unternehmen/Gruppen	Große Unternehmen [2 von 3]: > 250 Beschäftigte > € 50M Nettoumsatz > € 25M Bilanzsumme	Siehe oben	Darüber	Verschiebung der Berichtspflicht		Berichtspflicht			
	Darunter			Keine Berichtspflicht						
	Welle 3 – Notierte EU-KMU/Gruppen	Notierte KMU [2 von 3]: > 10 Beschäftigte > € 700K Nettoumsatz > € 350K Bilanzsumme	Siehe oben	Darunter	Keine Berichtspflicht					
	Welle 4 – Drittlandsunternehmen/Gruppen			Darüber	Keine Berichtspflicht					
		Darunter		Keine Berichtspflicht						

Quelle: KPMG in Deutschland, 2025

1 Die Möglichkeit zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch einen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen ist nur möglich, wenn der Mitgliedsstaat, in dem das berichtende Unternehmen sitzt, das diesbezügliche Wahlrecht ausgeübt hat. Der Regierungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zum CSRD-Umsetzungsgesetz sieht die Ausübung des Wahlrechts nicht vor.
 2 Omnibus I – COM(2025)80, [hier](#) abrufbar (letzter Abruf: 28.02.2025)

anschließend durch die CSRD 2.0 wieder von dieser Pflicht befreit werden. Eine solche Situation würde bedeuten, dass den betreffenden Unternehmen unnötige, weil vermeidbare Kosten entstehen.

Die EU-Kommission avisiert als Umsetzungsfrist für die „Stop the Clock“-Regulierung in nationales Recht den 31. Dezember 2025. Ob dieses Datum tatsächlich eingehalten wird, hängt vor allem davon ab, wie schnell eine politische Einigung mit dem EU-Parlament und dem Rat der EU erzielt werden kann.

Die angepassten Umsetzungsfristen für die verschiedenen Wellen an berichtspflichtigen Unternehmen können Abbildung 1 entnommen werden.

CSRD 2.0: Signifikante Erleichterungen für Unternehmen

Veränderung des Anwendungsbereichs

Der Vorschlag zur CSRD 2.0 richtet sich unter anderem auf den Anwendungsbereich der Richtlinie (Art. 19a und 29a BilanzRL-E³). Die Anzahl der Unternehmen, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD verpflichtet sind, würde dem Vorschlag zufolge um etwa 80 Prozent reduziert. Dies soll dadurch erreicht werden, dass große Unternehmen und Mutterunternehmen großer Gruppen im Sinne der BilanzRL mit 1.000 oder weniger Beschäftigten sowie kapitalmarktorientierte KMU nicht im Anwendungsbereich wären. Im Umkehrschluss wären also nur noch Unternehmen bzw. Gruppen mit mindestens 1.000 Beschäftigten, die zugleich mehr als 50 Millionen Euro Umsatz oder mehr als 25 Millionen Euro Bilanzsumme aufweisen, zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet.

In Bezug auf die Drittlandsunternehmen (Welle 4) sieht der Vorschlag eine Erhöhung des umsatzbezogenen Schwellenwertes vor, sodass nur noch Tochterunternehmen von Nicht-EU-Gruppen mit einem EU-Nettoumsatz von mehr als 450 Millionen Euro in den Anwendungsbereich fallen würden. Zurzeit liegt dieser Schwellenwert noch bei 150 Millionen Euro. Zudem würde die Meldepflicht aus Gründen der Kohärenz nur für große Tochterunternehmen im Sinne der BilanzRL gelten (derzeit gilt die Pflicht sowohl für große Tochterunternehmen als auch für KMU, außer Kleinstunternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind) oder für eine EU-Zweigniederlassung mit einem Nettoumsatz von mindestens 50 Millionen Euro (derzeit gilt die Pflicht für EU-Zweigniederlassungen mit einem Nettoumsatz von mindestens 40 Millionen Euro). Das Überschreiten der Beschäftigtenzahl von 1.000 Beschäftigten ist hingegen keine notwendige Bedingung, sodass große EU-Tochterunternehmen von den betroffenen Nicht-EU-Gruppen mit weniger als 1.000 Beschäftigten auch dann einen Nachhaltigkeitsbericht gemäß Art. 40a BilanzRL-E aufstellen müssten,

wenn sie selbst nicht mehr Teil des geänderten persönlichen Anwendungsbereichs wären.

PRAXISHINWEIS

Dieser Tage veröffentlichen die ersten Unternehmen der Welle 1 ihre Nachhaltigkeitsberichte in Übereinstimmung mit der CSRD und den ESRS. Durch die nun vorgeschlagenen Änderungen am Anwendungsbereich der CSRD können in der Praxis Situationen auftreten, in denen die Berichtspflicht für Unternehmen der Welle 1 nach der bereits erfolgten Erstberichterstattung wieder endet. Das nachfolgende Beispiel verdeutlicht, was das konkret bedeuten kann:

Bei dem Unternehmen MU („MU“) handelt es sich um einen Softwareentwickler mit Sitz in Berlin, dessen Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert sind. MU hat im Jahr 2023 rund 800 Beschäftigte und erwirtschaftet einen Nettojahresumsatz von 150 Millionen Euro. Es erfüllt somit die Voraussetzungen von § 289b (1) HGB und hat den Lagebericht daher um eine nicht finanzielle Erklärung zu erweitern.

Die Größenkriterien von MU sind im Jahr 2024 unverändert. Vor dem Hintergrund, dass MU bereits bisher unter der Non-Financial Reporting Directive („NFRD“) zur Veröffentlichung einer nicht finanziellen Erklärung verpflichtet war und in der Erwartungshaltung, dass der Anwendungsbereich für die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen durch die CSRD deutlich erweitert wird, entschließt sich MU im Jahr 2024 dazu, trotz der bisher fehlenden Umsetzung der CSRD in deutsches Recht einen Nachhaltigkeitsbericht für 2024 in Übereinstimmung mit der CSRD und den ESRS aufzustellen und zu veröffentlichen. Im Jahr 2025 setzt MU dieses Vorgehen fort.

Im Jahr 2026 passt die EU-Kommission den Anwendungsbereich der CSRD entsprechend des Omnibus-Regulierungspakets dahingehend an, dass künftig nur noch Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten und mehr als 50 Millionen Euro Nettojahresumsatz oder mehr als 25 Millionen Euro Bilanzsumme zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Es ist daher ab 2026 irrelevant, dass die Aktien von MU an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert sind. Da MU auch 2026 weniger als 1.000 Beschäftigte hat, entfällt die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD und den ESRS wieder.

³ BilanzRL-E bezieht sich auf den Entwurf der Bilanzrichtlinie nach dem Vorschlag zum ersten Omnibus-Paket (COM (2025)81, [↗ hier](#) abrufbar (letzter Abruf: 28.02.2025))

Ersten Abschätzungen zufolge würde sich die Zahl der unter der CSRD berichtspflichtigen Unternehmen aufgrund dieser Veränderungen im Anwendungsbereich von bisher rund 50.000 auf nur noch rund 10.000 verringern. Zum Vergleich: Unter dem bisherigen Regime der NFRD waren rund 11.600 Unternehmen berichterstattungspflichtig. Somit würde der Anwendungsbereich bei einer dem dargestellten Vorschlag folgenden Umsetzung der CSRD 2.0 sogar hinter demjenigen der NFRD zurückfallen.

Value Chain Cap und Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit

Für Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, schlägt die EU-Kommission einen im Vergleich zur Unternehmensgröße verhältnismäßigeren Standard zur freiwilligen Anwendung vor. Dieser soll auf dem von der EFRAG entwickelten VSME-Standard basieren und von der EU-Kommission als eigener delegierter Rechtsakt erlassen werden.

Um die Belastung durch Informationsanforderungen von zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen an Unternehmen mit weniger als 1.000 Beschäftigten in deren Wertschöpfungskette zu verringern („Trickle-down Effect“), soll die Berichtsgrenze für Angaben zur Wertschöpfungskette („Value Chain Cap“) ausgeweitet und gestärkt werden (Art. 19a Abs. 3 bzw. Art. 29a Abs. 3 BilanzRLE). Sie würde direkt für das berichterstattende Unternehmen gelten und nicht nur eine Begrenzung dessen darstellen, was die ESRS als Angabepflichten vorschreiben können. Inhaltlich soll der Value Chain Cap durch den oben genannten freiwilligen Standard (VSME) definiert werden.

Da infolge der Veränderung des Anwendungsbereichs auch börsennotierte KMU nicht mehr zur Berichterstattung nach CSRD verpflichtet wären, schlägt die EU-Kommission die Streichung der separaten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von börsennotierten KMU („LSME“-Standard) vor (Art. 29c BilanzRLE). Darüber hinaus sollen die derzeit in Ausarbeitung befindlichen sektorspezifischen ESRS entfallen (Art. 29b Abs. 1 Unterabsätze 3 und 4 BilanzRLE).

Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Nachhaltigkeitsberichte, die in Übereinstimmung mit der CSRD und den ESRS aufgestellt werden, unterliegen einer Pflichtprüfung mit begrenzter Prüfungssicherheit. Nach derzeitiger Rechtslage ist vorgesehen, dass die EU-Kommission vorbehaltlich einer Machbarkeitsstudie bis spätestens zum 1. Oktober 2028 Prüfungsstandards für eine Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit hinreichender Prüfungssicherheit annimmt. Im Vorschlag zur CSRD 2.0 wird diese Regelung gestrichen.

Für Prüfungen mit begrenzter Sicherheit ist de lege lata außerdem vorgesehen, dass die EU-Kommission bis zum

1. Oktober 2026 Prüfungsstandards annimmt (Art. 26a Abschlussprüfungsrichtlinie). Diese Frist soll nach dem veröffentlichten Vorschlag gestrichen werden, sodass die EU-Kommission mehr zeitliche Flexibilität für den Erlass dieser Prüfungsstandards erlangt. Zusätzlich beabsichtigt die EU-Kommission, „zielgerichtete Prüfungsrichtlinien“ zu veröffentlichen, um die aus ihrer Sicht notwendigen Prüfungshandlungen für eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit klarzustellen.

Vereinfachung der EU-Taxonomie

Auch für die Berichterstattung nach der EU-Taxonomie sieht das erste Omnibus-Paket Änderungen vor. So schlägt die EU-Kommission eine „Opt-in“-Regelung vor, nach der große Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von höchstens 450 Millionen Euro nur dann ihre Umsatz- und CapEx-KPIs offenlegen müssen, wenn sie angeben, dass ihre Tätigkeiten ganz oder partiell EU-Taxonomie konform sind („Konformitäts-Claim“). Die Offenlegung des OpEx-KPIs soll für solche Unternehmen freiwillig sein. Für Unternehmen dieser Größenklasse, die keinen Konformitäts-Claim abgeben, könnte die Taxonomie-Berichtspflicht vollständig entfallen (Art. 19b bzw. Art. 29aa BilanzRLE).

Außerdem will die EU-Kommission die Flexibilität der Berichterstattung erhöhen, indem solchen Unternehmen die Möglichkeit gegeben wird, über Wirtschaftstätigkeiten zu berichten, die bestimmte, aber nicht alle technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie erfüllen. Mit der Einführung einer Möglichkeit zur Berichterstattung über eine partielle Konformität von Wirtschaftstätigkeiten soll ein Anreiz zur sukzessiven ökologischen Umstellung von diesen Wirtschaftstätigkeiten im Laufe der Zeit gesetzt werden.

Überarbeitung der ESRS Set 1

Weiterhin hat die EU-Kommission angekündigt, spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der CSRD 2.0 einen delegierten Rechtsakt zur Überarbeitung des Set 1 der ESRS mit weiteren inhaltlichen Erleichterungen zu erlassen.

Die Überarbeitung der ESRS soll die Anzahl der obligatorischen ESRS-Datenpunkte erheblich reduzieren und im Kern folgende Änderungen umfassen:

- Entfernung von Datenpunkten, die für die Nachhaltigkeitsberichterstattung als weniger wichtig erachtet werden
- Priorisierung quantitativer Datenpunkte gegenüber narrativen Erläuterungen
- Weitere Unterscheidung zwischen obligatorischen und freiwilligen Datenpunkten, ohne die Interoperabilität mit internationalen Berichterstattungsstandards und die Wesentlichkeitsbewertung der einzelnen Unternehmen zu beeinträchtigen.

Die Überarbeitung soll auch die Kohärenz mit anderen EU-Rechtsvorschriften verbessern und klarere Vorgaben zur Anwendung des Konzepts der doppelten Wesentlichkeit schaffen, um sicherzustellen, dass Unternehmen nur über wesentliche Informationen berichten. Zudem sollen die Struktur und Darstellung der ESRS vereinfacht werden.

Hohe Unsicherheit über die geltende Rechtslage am Ende des Geschäftsjahrs 2025

Das nun vorgelegte erste Omnibus-Paket ist zunächst nur ein Vorschlag der EU-Kommission. Damit es in Kraft treten kann, müssen alle Änderungen der Stufe 1 sowohl vom Europäischen Parlament als auch vom Rat der Europäischen Union genehmigt werden. Dieser Prozess kann erfahrungsgemäß mehrere Monate oder länger dauern (siehe unten, Exkurs: Gesetzgebungsprozess der EU). Die EU-Kommission erhofft sich durch die Aufteilung, die in ihrer Wahrnehmung eher konsensfähigen Änderungen der CSRD 1.1 („Stop-the-Clock“-Proposal) schneller durch das ordentliche Gesetzgebungsverfahren bringen zu können, damit die Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts für Unternehmen der zweiten Welle nach Umsetzung durch die EU-Mitgliedstaaten noch rechtzeitig vor Ablauf des Kalenderjahres 2025 in Kraft treten kann.

Ob und wann auch die vorgeschlagenen Änderungen des Anwendungsbereichs sowie die inhaltlichen Erleichterungen der CSRD 2.0 Rechtswirkung erlangen werden, ist derzeit höchst ungewiss. Der politischen Debatte auf europäischer Ebene folgt dann die Unsicherheit darüber, wann der deutsche Gesetzgeber welche Schritte zur Umsetzung der CSRD einschließlich ihrer Änderungen in nationales Gesetz unternehmen wird. Sollte dieser den Gesetzgebungsprozess erst dann wieder aufnehmen, wenn die Änderungen der CSRD 2.0 auf europäischer Ebene verabschiedet worden sind, könnte für das Geschäftsjahr 2025 die derzeit geltende Rechtslage fortbestehen.

Im Hinblick auf die angekündigte Überarbeitung an Set 1 der ESRS ist zwar keine Umsetzung in nationales Recht erforderlich, allerdings lässt die Frist, die sich die EU-Kommission zum Erlass der delegierten Änderungsverordnung auferlegt hat, darauf schließen, dass die Erleichterungen in den ESRS für das Geschäftsjahr 2025 eher noch keine Rechtswirkung entfalten werden können.

EXKURS: GESETZGEBUNGSVERFAHREN DER EU

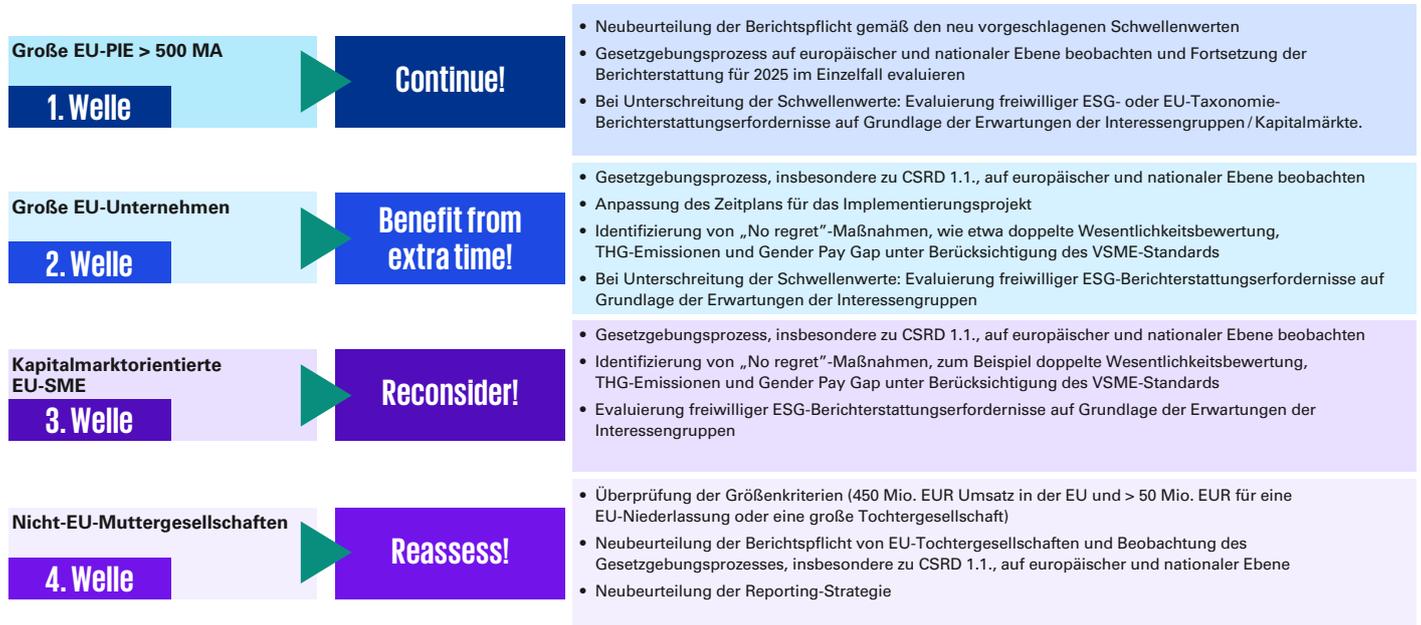
Das Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Union (EU) umfasst mehrere Stufen. Für Änderungen an der CSRD, der CSDDD und den ESRS sind vor allem die ersten beiden Stufen im Gesetzgebungsverfahren von Relevanz.

- Stufe 1: Grundsatzvorschriften (Richtlinien und Verordnungen) werden vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union verabschiedet. Diese Vorschriften legen die grundlegenden politischen Ziele und Rahmenbedingungen fest.
- Stufe 2: Die EU-Kommission erlässt delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte, um die technischen Details und spezifischen Maßnahmen zu definieren, die zur Umsetzung der Grundsatzvorschriften erforderlich sind. Diese Maßnahmen basieren auf den in Stufe 1 erteilten Befugnissen. Parlament und Rat haben innerhalb einer bestimmten Frist die Möglichkeit, den von der Kommission angenommenen Maßnahmen zu widersprechen.

Die Vorschläge der EU-Kommission im ersten Omnibus-Paket sehen Änderungen der Stufen 1 und 2 vor. Änderungen an der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ESRS beziehen sich auf delegierte Rechtsakte der Stufe 2, während Änderungen an der CSRD selbst auf Stufe 1 erfolgen. Die vorgeschlagenen Änderungen zur BilanzRL beinhalten auch Erleichterungen für die EU-Taxonomie-Berichterstattung bestimmter Unternehmen, die dementsprechend dem Gesetzgebungsverfahren auf Stufe 1 unterliegen. Darüber hinaus werden begleitend zum Omnibuspaket Anpassungen der delegierten Verordnungen der Kommission vorgeschlagen (siehe hierzu ausführlich der folgende Beitrag).

Je nach Ausgangslage und Größe eines Unternehmens stellen sich für das Geschäftsjahr 2025 und danach verschiedene Fragestellungen und Herausforderungen hinsichtlich der unterschiedlich weit vorangeschrittenen Implementierungsprojekte. In Abbildung 2 haben wir für die Unternehmen der jeweiligen Kohorten mögliche Handlungsempfehlungen aufgezeigt.

Abbildung 2: Handlungsempfehlungen



Quelle: KPMG in Deutschland, 2025

Weiterführende Informationen

Die Änderungsvorschläge zum ersten Omnibus-Paket können [hier](#) abgerufen werden. Die EU-Kommission hat außerdem eine Frage-und-Antwort-Seite eingerichtet, die [hier](#) zu finden ist.

KPMG hat im Rahmen eines kostenfrei zugänglichen Webcasts am 27. Februar 2025 die vorgeschlagenen Änderungen des ersten Omnibus-Pakets vorgestellt. Die Aufzeichnung ist [hier](#) abrufbar.

ZU DEN PERSONEN



Stefanie Jordan, WPin, ist Director bei KPMG und leitet im Department of Professional Practice den Bereich ESG-Reporting. Sie ist Mitglied im IDW-Arbeitskreis CSR-Reporting sowie in den IDW-Arbeitsgruppen CSRD und ESRS sowie FAQ Artikel 8 Taxonomie-VO.



Jonathan Radomski, WP, ist Senior Manager bei KPMG und im Department of Professional Practice zuständig für ESG-Reporting. Hier setzt er sich schwerpunktmäßig mit den Themen CSRD und ESRS auseinander.



EU-Kommission veröffentlicht Vorschlag zur Vereinfachung der Berichterstattung nach der EU-Taxonomie-Verordnung

Neben den im ersten Omnibus-Paket enthaltenen Erleichterungen zur Taxonomieberichterstattung für Unternehmen mit weniger als 450 Millionen Euro Umsatzerlösen (siehe hierzu unsere Zusammenfassung im vorangehenden Artikel) veröffentlichte die Kommission der Europäischen Union („EU-Kommission“) am 26. Februar 2025 weitere Vorschläge zu Änderungen an der Delegierten Verordnung zu Inhalt und Darstellung (Disclosure Delegated Act (EU) 2021/2178), am Klimarechtsakt (Climate Delegated Act (EU) 2021/2139) sowie am Umweltrechtsakt (Environmental Delegated Act (EU) 2023/2486). Die Vorschläge beziehen sich demnach ausschließlich auf Stufe-2-Regulierungen (delegierte Rechtsakte):

Einführung eines Wesentlichkeitskonzepts

Die EU-Kommission schlägt unter anderem die Einführung eines Wesentlichkeitskonzepts vor. So sollen sowohl Finanz- als auch Nicht-Finanzunternehmen die Prüfung auf Taxonomiekonformität von finanziell unwesentlichen Wirtschaftstätigkeiten auslassen können.

Bei Nicht-Finanzunternehmen gelten Wirtschaftstätigkeiten dann als finanziell unwesentlich, wenn diese kumuliert weniger als zehn Prozent der KPI-Nenner für Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben ausmachen. Für die als unwesentlich beurteilten Wirtschaftstätigkeiten sollen dennoch Angaben zur Taxonomiefähigkeit gemacht werden. Ebenso soll nur für die Betriebsausgaben von Nicht-Finanzunternehmen eine weitere Wesentlichkeitsgrenze eingeführt werden. Da hier Informationsgehalt und Nutzen der Angaben als geringer angesehen werden, sollen Unternehmen, deren taxonomiefähige Umsatzerlöse weniger als 25 Prozent ihrer gesamten Umsatzerlöse ausmachen, auf eine Berichterstattung zu ihren Betriebsausgaben verzichten können.

Auch Finanzunternehmen können auf die Klassifizierung von Vermögenswerten verzichten, die kumulativ weniger als zehn Prozent zum Nenner des jeweiligen KPIs (insbesondere die Green Asset Ratio für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die Green Investment Ratio für Asset Manager und Versicherungen, die Green Fee Ratio für Kreditinstitute, der versicherungstechnische KPI für Versicherungen sowie der Turnover-KPI für Wertpapierfirmen) beitragen.

Bei den betroffenen Finanzunternehmen-KPIs ist der Betrag der unwesentlichen Vermögenswerte anzugeben.

Weiterhin sollen Kreditinstitute auf die Berichterstattung zu allen in Anhang V der Delegierten Verordnung 2021/2178 genannten KPIs verzichten dürfen, solange der kumulative Anteil der Umsatzerlöse der durch diese KPIs abgedeckten Wirtschaftstätigkeiten unter zehn Prozent der Umsatzerlöse des Kreditinstituts liegt.

Alle aufgrund dieser Wesentlichkeitsüberlegungen als unwesentlich identifizierten Wirtschaftstätigkeiten sollen gemäß dem Vorschlag der EU-Kommission gesondert angegeben werden.

Vereinfachung der Meldebögen

Es wird ebenso vorgeschlagen, die Meldebögen zu vereinfachen. Für Nicht-Finanzunternehmen soll es zukünftig einen zusammenfassenden Meldebogen je KPI geben, der die aggregierten taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Anteile am jeweiligen Nenner offenlegt.

Informationen pro Wirtschaftstätigkeit werden für die Nicht-Finanzunternehmen in einem weiteren Meldebogen offengelegt. Hierbei sollen für taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten, die mehreren Umweltzielen zugeordnet werden können, die Angaben zukünftig in einer Zeile pro Wirtschaftstätigkeit getätigt werden. Weiterhin sollen die separaten Angaben zu Do-no-significant-Harm-Kriterien (DNSH) und Mindestschutz in den Meldebögen entfallen. Auch die Angaben zu nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten sind gemäß dem Vorschlag der EU-Kommission nicht mehr in den zukünftigen Meldebögen enthalten.

Auch für Finanzunternehmen werden Vereinfachungen an den Meldebögen zu den einzelnen KPI vorgeschlagen.



**Abbildung 1: Zusammenfassender Meldebogen
(Template 1 aus Annex I zu der Draft Delegated Regulation – Ares(2025)1546172)**

Template 1: Proportion of turnover, CapEx, OpEx from products or services associated with Taxonomy-aligned economic activities – disclosure covering year (N)

Financial year (N)	Taxonomy eligible and Taxonomy aligned activities				Breakdown by environmental objectives of Taxonomy aligned activities									
	Total (2)	Proportion of Taxonomy eligible activities (3)	Taxonomy aligned activities (4)	Proportion of Taxonomy aligned activities (5)	Climate Change Mitigation (6)	Climate Change Adaption (7)	Water (8)	Pollution (9)	Circular Economy (10)	Biodiversity (11)	Proportion of enabling activities (12)	Proportion of transitional activities (13)	Taxonomy aligned activities in previous reported period (N-1) (14)	Taxonomy aligned activities in previous reported period (N-1) (15)
Text	Currency	%	Currency	%	%	%	%	%	%	%	%	%	Currency	%
Turnover		%		%	%	%	%	%	%	%	%	%		%
CapEx		%		%	%	%	%	%	%	%	%	%		%
OpEx		%		%	%	%	%	%	%	%	%	%		%

Non-financial undertakings shall duplicate this template to disclose separately the turnover, the CapEx and the OpEx KPIs, clearly indicating in the title of each table which KPI the table refers to.

Quelle: ↗ European Commission

So entfallen beispielsweise für die Green Asset Ratio die Angaben pro Umweltziel hinsichtlich Taxonomiefähigkeit und die Davon-Angaben zur Verwendung der Erlöse und ermöglichenden Tätigkeiten hinsichtlich Taxonomiekonformität.

Darüber hinaus sollen die für Nicht-Finanzunternehmen sowie die Finanzunternehmen geltenden Meldebögen im Hinblick auf die Tätigkeiten bzw. Risikopositionen in Verbindung mit Kernenergie und Erdgas aus Anhang XII der Delegierten Verordnung zu Inhalt und Darstellung reduziert werden. Hier sollen gemäß Vorschlag die Meldebögen 2–4 entfallen.

**Abbildung 2: Meldebogen mit Wirtschaftstätigkeiten
(Template 2 aus Annex I zu der Draft Delegated Regulation – Ares(2025)1546172)**

Template 2: Proportion of turnover, CapEx, OpEx from products or services associated with Taxonomy-aligned economic activities – disclosure covering year (N) (activity breakdown)

Financial year (N)	Taxonomy aligned activities				Breakdown by environmental objectives of Taxonomy aligned activities						Category		Taxonomy eligible activities	
	Economic Activities (1)	Code (2)	Taxonomy aligned KPI (monetary value of Turnover/CapEx/OpEx) (3)	Taxonomy aligned KPI (Proportion of Taxonomy aligned Turnover, CapEx, OpEx) (4)	Climate Change Mitigation (5)	Climate Change Adaption (6)	Water (7)	Pollution (8)	Circular Economy (9)	Biodiversity (10)	Enabling (11)	Transitional activities (12)	Taxonomy eligible KPI (Proportion of Taxonomy eligible Turnover/CapEx/OpEx) (13)	Proportion of Taxonomy aligned in Taxonomy eligible (14)
Text		(Currency)	% (b)(c)	% (b)(c)	% (b)(c)	% (b)(c)	% (b)(c)	% (b)(c)	% (b)(c)	%L(b)(c)	(E where applicable)	(T where applicable)	%	%
Activity 1			%	%	%	%	%	%	%	%			%	%
Activity 2			%	%	%	%	%	%	%	%			%	%
Sum of alignment per objective				%	%	%	%	%	%	%				
Total KPI (Turnover/ CapEx/OpEx)			%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%

Non-financial undertakings shall duplicate this template to disclose separately the turnover, the CapEx and the OpEx KPIs, clearly indicating in the title of each table which KPI the table refers to.

Quelle: ↗ European Commission →

Zwei Alternativen für die Anpassung eines DNSH-Kriteriums

Für die generischen DNSH-Kriterien für das Umweltziel „Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung“ (Appendix C) werden zwei mögliche Änderungsoptionen aufgezeigt. Zum einen soll klarer herausgestellt werden, welche Ausnahmen in den im Appendix C referenzierten EU-Verordnungen und Richtlinien auch für die Einhaltung der Kriterien des Appendix C relevant sind. Zum anderen soll der im Appendix C nach dem Buchstaben f) eingefügte Absatz entweder gestrichen oder durch eine neue Formulierung ersetzt werden.

Durch die Anpassung oder Streichung des Absatzes nach Buchstabe f) soll die Anzahl der hierfür zu analysierenden Stoffe begrenzt werden auf solche, die eine harmonisierte Einstufung gemäß der CLP-Verordnung haben und in der Kandidatenliste für besonders besorgniserregende Stoffe gemäß Artikel 59 Absatz 10 der REACH-Verordnung enthalten sind.

Weitere geplante Anpassungen für Finanzunternehmen

Für die KPIs der Finanzunternehmen wird vorgeschlagen, die Anteile aus Zähler und Nenner herauszurechnen, die sich auf Geschäfte mit Unternehmen beziehen, die nicht in den künftigen Anwendungsbereich der CSRD fallen. Mit dieser Maßnahme will die EU-Kommission die Genauigkeit der KPIs von Finanzunternehmen sicherstellen.

Die Berichterstattung zu dem Trading Book KPI und dem Fees and Commission KPI (Green Fee Ratio) durch Kreditinstitute soll aufgrund der begrenzten Entscheidungsrelevanz erst ab 2027 verpflichtend werden.

Nächste Schritte

Die EU-Kommission fordert die Interessengruppen auf, sich zu den vorgeschlagenen Änderungen zu äußern. Die Konsultationsfrist endet am 26. März 2025.

Die Änderungen sollen nach Planung der EU-Kommission noch im zweiten Quartal 2025 final verabschiedet werden. Nach der sich dann anschließenden Widerspruchsfrist des EU-Parlaments und des Rats der EU von vier Monaten sollen die geänderten Delegierten Verordnungen für Taxonomieberichterstattungen ab dem 1. Januar 2026 (für den Berichtszeitraum 2025) in Kraft treten.

Die Änderungsvorschläge können [hier](#) abgerufen werden.

Für die Zukunft plant die EU-Kommission eine Überprüfung der technischen Bewertungskriterien in Bezug auf ihre Klarheit, die Möglichkeit die Einhaltung der Kriterien nachzuweisen, die Kosten der Nachweiserbringung, die Anwendbarkeit außerhalb der EU und die allgemeinen Möglichkeiten zur Vereinfachung sowie Vereinheitlichung mit existierenden EU-Regularien.

ZU DEN PERSONEN



Stefanie Jordan, WPin, ist Director bei KPMG und leitet im Department of Professional Practice den Bereich ESG-Reporting. Sie ist Mitglied im IDW-Arbeitskreis CSR-Reporting sowie in den IDW-Arbeitsgruppen CSRD und ESRS sowie FAQ Artikel 8 Taxonomie-VO.



Alina Hermanns ist Assistant Managerin bei KPMG und beschäftigt sich im Department of Professional Practice im Bereich ESG Reporting mit Fragen zur EU-Taxonomie.



Stefania Poli, WP, ist Managerin bei KPMG und im Department of Professional Practice im ESG-Reporting für den Finanzsektor tätig. Sie ist auch Mitglied der IDW-Arbeitsgruppe Offenlegungsverordnung und der IDW-Diskussionsgruppe CSRD und ESRS: Wertschöpfungskette in bestimmten Fällen, Schwerpunkt Finanzsektor.

Digitalisierung im Rechnungswesen – Studienausgabe 2024/2025

Einleitung

Die Digitalisierung prägt zunehmend die Art und Weise, wie Unternehmen kommunizieren und arbeiten. Der fortschreitende technologische Wandel und sich ändernde Anforderungen bedingen eine kontinuierliche Anpassung von Prozessen und Arbeitsstrukturen. Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, setzen Unternehmen verstärkt auf neue Technologien und optimieren (auch) ihre Finanzfunktion. Wie in den vergangenen Jahren untersucht die aktuelle Ausgabe unserer Studienreihe „Digitalisierung im Rechnungswesen“ den Einsatz ausgewählter Technologien und Systeme. In diesem Jahr liegt der Fokus zusätzlich auf dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) im Rechnungswesen sowie dem Einfluss der Digitalisierung auf das zukünftige Betriebsmodell der Finanzfunktion. Die Ergebnisse liefern hochspannende Einblicke in die aktuellen Fragestellungen in Zusammenhang mit der Digitalisierung des Rechnungswesens.

Weiterer Fortschritt der Digitalisierung im Rechnungswesen in wesentlichen Technologietrends

Die befragten Unternehmen treiben die Digitalisierung im Rechnungswesen weiterhin konsequent voran. Die am weitesten verbreiteten, bereits umgesetzten Maßnahmen betreffen dabei die Vereinheitlichung der Systemlandschaft (29 Prozent), die Einführung einer papierlosen Buchhaltung (26 Prozent) sowie die Ablösung veralteter Systeme (20 Prozent). Derzeit in Umsetzung oder konkret geplant sind insbesondere der Aufbau einer einheitlichen Datenbasis (39 Prozent), die Standardisierung von Workflows (37 Prozent) und das Management der Stammdatenqualität (34 Prozent).

Beim flächendeckenden Einsatz ausgewählter Technologien stehen vor allem Cloud-Lösungen (27 Prozent), In-Memory-Datenbanken (21 Prozent) und das Self-Service-Reporting (8 Prozent) im Fokus. Hingegen konnten sich Blockchain-Technologie und Virtual-Reality-Tools nicht etablieren – 66 Prozent bzw. 55 Prozent der Unternehmen planen derzeit keinen Einsatz dieser Technologien. Während die Nutzung lernender Systeme seit 2018 um insgesamt 13 Prozentpunkte zugenommen hat, entfallen allein acht Prozentpunkte davon auf das vergangene Jahr. Dies unterstreicht die steigende Relevanz von KI und verwandter Technologien im Rechnungswesen.

Im Vergleich zu 2018, dem Jahr der erstmaligen Datenerhebung und Veröffentlichung unserer Studie, ist bei den abgefragten Initiativen ein positiver Trend zu erkennen.

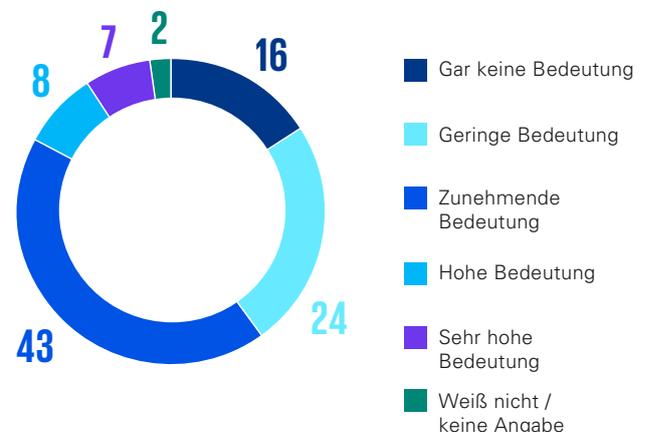
War es 2018 neben der Homogenisierung der Systemlandschaft unter anderem die Standardisierung von Workflows, die bei den meisten Unternehmen bereits gänzlich oder teilweise abgeschlossen war, ist es heute die papierlose Buchhaltung, die die häufigsten Antworten bei den Optionen „bereits umgesetzt“ und „in der Umsetzung“ aufweist. Zwar hat auch eine einheitliche Datenbasis hohe Priorität, doch einen der größten Zuwächse haben in diesem Zeitraum Projekte rund um die Abschaffung von Altsystemen.

KI erfüllt viele Erwartungen und schafft neue Optimierungsmöglichkeiten

Der Einsatz von KI im Rechnungswesen verändert traditionelle Prozesse grundlegend. Es wird erwartet, dass durch KI-unterstützte Automatisierung Routineaufgaben, wie die Buchung von Geschäftsvorfällen, Rechnungsprüfung und Berichtserstellung, effizienter durchgeführt werden können. KI-gestützte Systeme analysieren große Datenmengen in Echtzeit, erkennen Muster und unterstützen fundierte Entscheidungsprozesse. Dennoch stehen Unternehmen vor Herausforderungen, wie die Integration in bestehende Systeme, Datenschutzerfordernungen und die Akzeptanz durch Mitarbeitende. Trotz dieser Hürden zeigt sich, dass KI langfristig das Potenzial hat, das Rechnungswesen grundlegend zu optimieren und strategischer auszurichten.

Bedeutung von KI im Rechnungswesen

Abbildung 1: Welche Bedeutung hat KI für das Rechnungswesen in Ihrem Unternehmen? (n = 261)



Angaben in Prozent

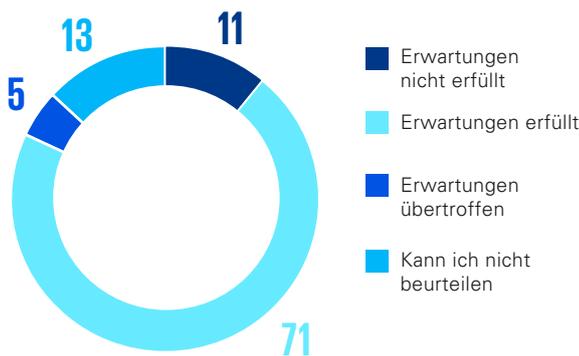
Quelle: KPMG in Deutschland, 2025



In unserer Umfrage haben 43 Prozent der Befragten angegeben, eine zunehmende Bedeutung von KI im Rechnungswesen wahrzunehmen. Lediglich 15 Prozent schätzen die Bedeutung entsprechender Technologien bereits heute als hoch oder sehr hoch ein, 40 Prozent halten KI sogar für nicht bedeutsam für das Rechnungswesen.

Erwartungen an KI

Abbildung 2: Wurden die Erwartungen an KI-basierte Lösungen bisher erfüllt? (n = 61)



Angaben in Prozent

Quelle: KPMG in Deutschland, 2025

Weiterhin geben knapp ein Viertel der befragten Unternehmen an, KI-Lösungen im Rechnungswesen einzusetzen. Diese Unternehmen geben außerdem an, dass die Erwartungen an KI sehr deutlich erfüllt oder sogar übertroffen wurden (71 Prozent bzw. 5 Prozent). Dieses Ergebnis spricht dafür, KI-Technologien als für die Unternehmen durchaus wertvoll einzustufen.

Da der KI-Einsatz von Unternehmen zu Unternehmen erheblich variiert, wurden die Befragten gebeten, mit freien Antworten anzugeben, in welchen Bereichen sie bereits KI nutzen. Demnach lassen sich die Anwendungsfälle in folgende Kategorien gliedern:

- Rechnungserkennung und -verarbeitung
- Automatisierung
- Analyse und Wissensmanagement

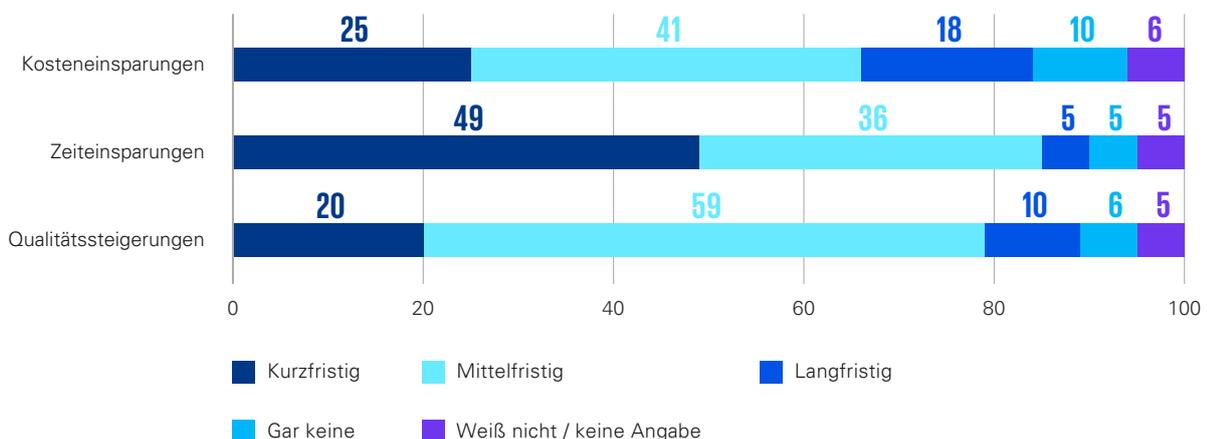
Insbesondere die (teil-)automatisierte Verarbeitung von Eingangsrechnungen ist den Antworten zufolge ein sehr großes Anwendungsgebiet. Dabei wird KI zum Beispiel zur Erkennung und automatischen Verbuchung von Belegen, zur Prüfung von Eingangsrechnungen, zum Auslesen von Rechnungsinformationen und auch zum Erstellen von Buchungsvorschlägen genutzt. Häufiger zum Einsatz kommt KI auch bei der Einführung elektronischer Rechnungen wie auch bei der Vereinheitlichung von Prozessen. Auch in der Datenanalyse wird KI laut der Befragung bereits in manchen Unternehmen erfolgreich eingesetzt. Zudem kommen KI-Lösungen als Hilfe bei fachlichen und insbesondere steuerlichen Fragestellungen zum Tragen. Ein weiteres spannendes Einsatzgebiet ist die Erstellung von CSRD- und taxonomiespezifischen Texten für Nachhaltigkeitsberichte.

Erfahrungen mit KI im Rechnungswesen

Der Einsatz von KI machte sich bei transaktionalen Prozessen bemerkbar, was Abbildung 3 veranschaulicht.

Im Zuge von Digitalisierungsprojekten stellen sich viele Unternehmen mittlerweile die Frage, inwieweit eine Investition in KI zu Effizienz- oder Qualitätssteigerungen führen kann. Wir haben Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmer, in deren Rechnungswesen bereits mit KI gearbeitet wird, daher auch nach einschlägigen Erfahrungen befragt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die 61 Unternehmen unserer Stichprobe, die angegeben haben, bereits KI im Rechnungswesen einzusetzen. Der Einsatz von KI in Unternehmen führt bei transaktionalen Prozessen kurzfristig zu erheblichen Zeiteinsparungen (49 Prozent), während mittelfristig Kostensenkungen und Qualitätssteigerungen im Vordergrund stehen.

Abbildung 3: Welche Erfahrungen haben Sie mit dem Einsatz von KI im Rechnungswesen gemacht? (n = 61)



Angaben in Prozent

Quelle: KPMG in Deutschland, 2025 →

Target Operating Model: Veränderungen im Zuge der Digitalisierung

Die Digitalisierung hat das Rechnungswesen insbesondere in der Struktur und Organisation, den Prozessabläufen sowie den Rollen und erforderlichen Kompetenzen der Mitarbeitenden verändert. Unsere Befragungsergebnisse verdeutlichen, wie tiefgehend diese Veränderungen sind, welche Faktoren bereits einen erheblichen Einfluss haben und in welchen Bereichen Unternehmen die größten Entwicklungen für die Zukunft sehen. Im Zuge der ständigen Weiterentwicklung und Optimierung unternehmerischer Abläufe ist das sogenannte Target Operating Model (TOM) auch im Rechnungswesen eine wichtige Größe. Ein effektives TOM dient als Blaupause für die ideale Ausrichtung der Organisationsstrukturen und Prozesse, wo man bestrebt ist, strategische Ziele effizient und nachhaltig zu erreichen. Die Gestaltung effizienter und skalierbarer Prozesse und der Aufbau klarer Strukturen sind dabei essenziell für eine resiliente Finanzfunktion.

Unsere Befragung zeigt, dass eine Mehrheit der Unternehmen im Zuge der Digitalisierung bereits Anpassungen in ihren Strukturen und Arbeitsabläufen vorgenommen hat.

Zukünftige Veränderungen im Rechnungswesen durch die Digitalisierung

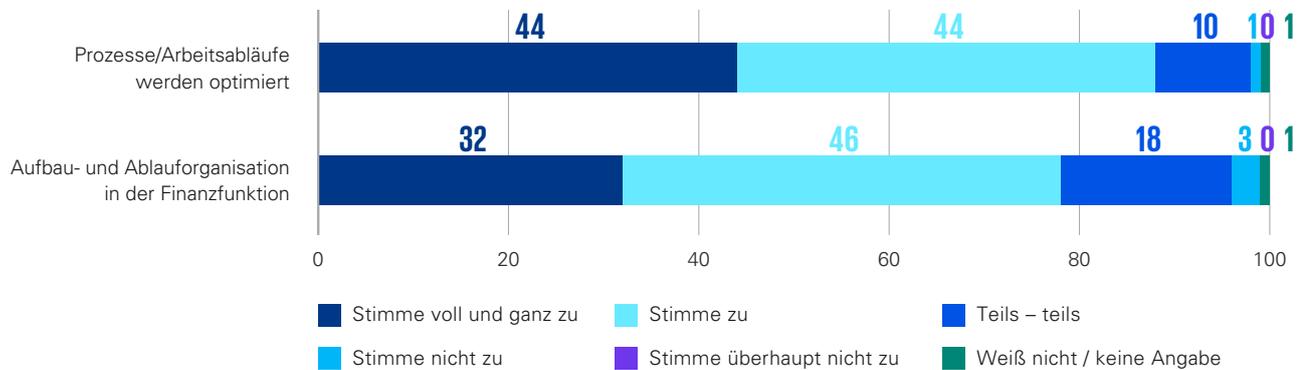
Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass die befragten Unternehmen weiterhin umfangreiche Änderungen von Prozessen und Strukturen durch die Digitalisierung erwarten. Zudem sehen die Studienteilnehmenden eine Auswirkung auf die relevanten Fähigkeiten und Rollenprofile der Mitarbeitenden des Rechnungswesens: Durch die Digitalisierung gewinnen im Finanzbereich sowohl bestimmte Rollen als auch spezifische Fähigkeiten und Eigenschaften an Bedeutung.

Veränderungen der Rollenbilder im Zuge der Digitalisierung

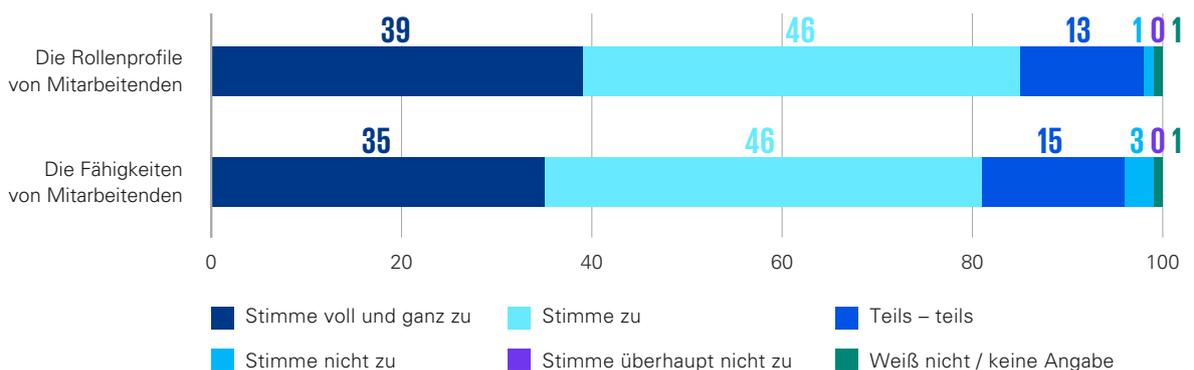
Dabei werden insbesondere die Rollen des Finance Quality Managers und des Finance Data Scientists als zunehmend „wichtig“ oder „sehr wichtig“ eingestuft (jeweils 68 Prozent). Ebenfalls steigende Relevanz wird der Rolle des Data Officers beigemessen (65 Prozent). Diese Ergebnisse spiegeln die wachsende Bedeutung von strategischer Steuerung und Datenmanagement im Finanzbereich. Während den Rollen des Financial Performance Consultants und des Financial Partnership and Ecosystem Developers bei mehr

Abbildung 4: Welche Veränderungen erwarten Sie durch die Digitalisierung im Rechnungswesen in den kommenden Jahren? (n = 261)

Prozesse und Strukturen



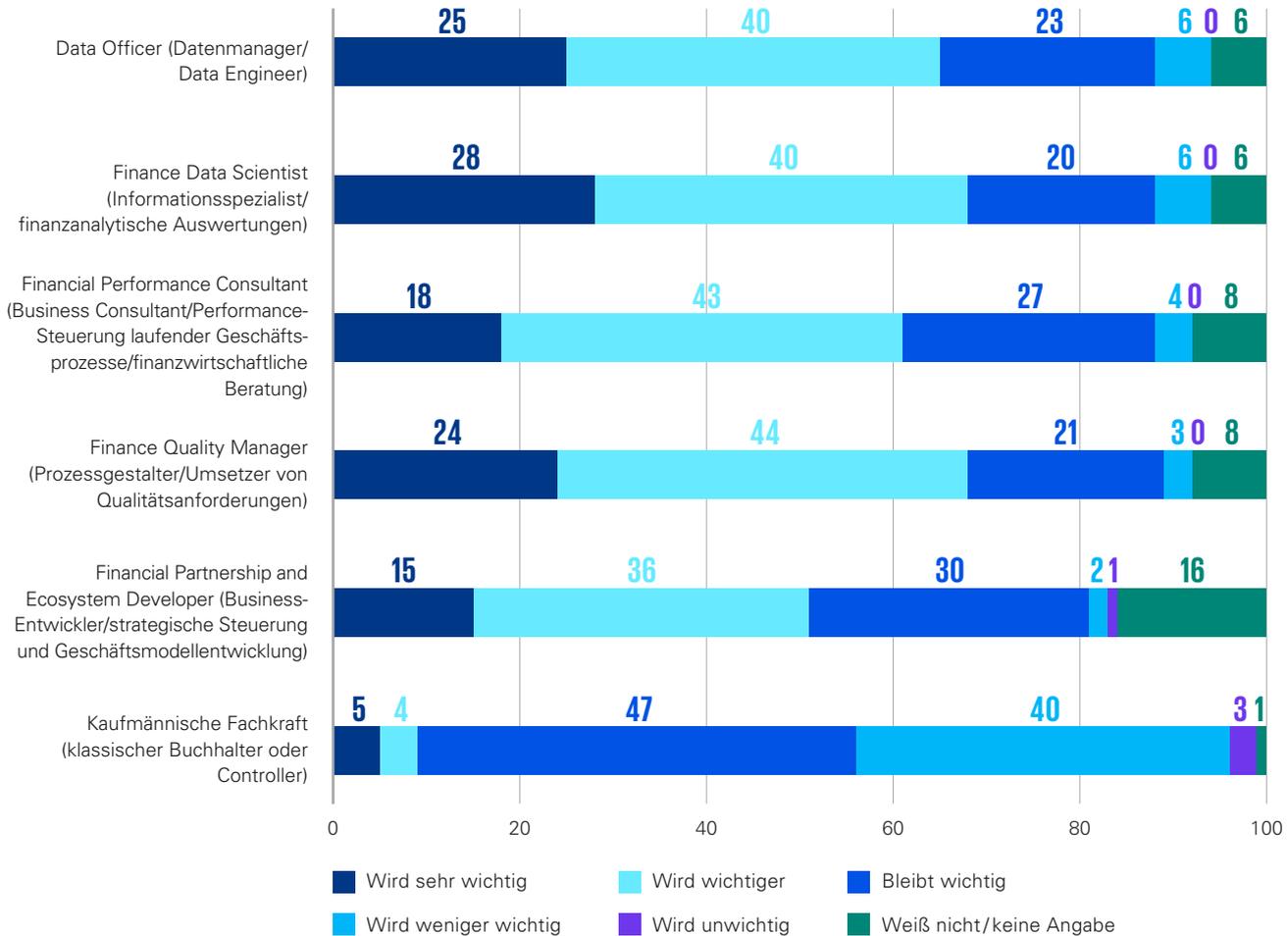
Personal



Angaben in Prozent

Quelle: KPMG in Deutschland, 2025 →

Abbildung 5: Wie wird sich die Bedeutung der folgenden Rollenbilder von Mitarbeitenden aufgrund der zunehmenden Digitalisierung im Finanzbereich entwickeln? (n = 261)



Angaben in Prozent

Quelle: KPMG in Deutschland, 2025

als der Hälfte der Befragten eine steigende Relevanz zugeordnet wird, wird die Rolle der kaufmännischen Fachkraft (klassischer Buchhalter oder Controller) teilweise als deutlich weniger wichtig angesehen (40 Prozent stimmen dieser Aussage zu).

Insgesamt sprechen die Studienergebnisse dafür, dass in den nächsten fünf Jahren technologische Fähigkeiten, Datenanalyse, Flexibilität und Innovationsbereitschaft im Finanzbereich besonders im Fokus stehen. Traditionelle Kenntnisse, wie kaufmännisches Basiswissen und strikte Vorgabenbefolgung, könnten somit ins Hintertreffen geraten, da die digitale Transformation neue Anforderungen und Herausforderungen mit sich bringt. Unternehmen können – und sollten – diese Trends berücksichtigen und ihre Belegschaften entsprechend schulen und weiterentwickeln.

Zusammenfassung

Analog zu den Vorjahren wurde auch diese Studienausgabe von den Partnern Dr. Markus Kreher und Mathias Winkler sowie dem Manager Aaron Scheiber in Kooperation mit der

Ludwigs-Maximilians-Universität (LMU) München erstellt – repräsentiert durch die Professoren Dr. Thorsten Sellhorn sowie Dr. Thomas Hess.

Die Studie gliedert sich in vier Teile:

- Der erste Teil greift die Umfrage beziehungsweise die daraus abgeleiteten Erkenntnisse auf. In der seit 2018 weitgehend unveränderten Befragung geht es um Technologien und Systeme, die derzeit im Rechnungswesen eingesetzt werden oder in Planung sind, und um den Fortschritt der Digitalisierung. Ergänzt werden die entsprechenden Auswertungen um eine Fallstudie zur erfolgreichen Einführung eines umfassenden ERP-Systems bei einem DAX-Konzern.
- Der zweite Teil ist einem der beiden diesjährigen Schwerpunktthemen gewidmet: Künstliche Intelligenz im Rechnungswesen. Neben den im Zuge der Umfrage erhobenen Daten enthält dieses Kapitel zwei Fallbeispiele: Im ersten geht es einerseits um die Identifizierung von →

Doppelzahlungen und andererseits um die Anwendung von KI-Modellen im Bereich Headcount und Personalkostenplanung. Das zweite Interview beschäftigt sich mit dem Thema Einsatz von KI im Rechnungswesen.

- Im dritten Teil findet sich eine Ausarbeitung zum Target Operating Model. Hier finden sich neben lesenswerten Einblicken in die einzelnen Dimensionen des Modells auch Erkenntnisse aus Experteninterviews zur Digitalstrategie im Rechnungswesen.
- Der vierte Teil schließt die diesjährige Studienausgabe mit einem Exkurs zum Thema Digitalisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und spannenden Interviews zu diesem hochaktuellen Thema ab.

Bis Mitte Mai 2024 wurden innerhalb der empirischen Erhebung 261 Vertreterinnen und Vertreter von Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Größen in anonymisierter Weise befragt. 57 Prozent der herangezogenen Studienteilnehmenden sind in Deutschland ansässig, 39 Prozent in Österreich und vier Prozent in der Schweiz. An der Befragung nahmen hauptsächlich Finanzchefinnen oder -chefs (CFOs) und Leiterinnen oder Leiter des Rechnungswesens teil (28 bzw. 49 Prozent).

Bei Fragen und Anregungen zur Studie wenden Sie sich gerne an Mathias Winkler oder Aaron Scheiber.



Mathias Winkler, WP, ist Partner im Bereich Performance & Strategy bei KPMG. Er berät Unternehmen rund um deren Prozesse im Finanzbereich, beispielsweise im Rahmen von Projekten zur Digitalisierung, Finanztransformation oder der Gestaltung von ESG-Reporting-Prozessen.



Aaron Scheiber ist Manager im Bereich Performance & Strategy bei KPMG. Er berät Unternehmen bei der Optimierung und dem Aufbau ihrer Finanzfunktion sowie der Umsetzung ihrer Transformationsvorhaben.



Die Studie steht [hier](#) zum Download bereit.

MACHEN SIE MIT

Für die nächste Ausgabe der Studie „Digitalisierung im Rechnungswesen“ sind Ihre Insights gefragt. Unter folgendem Link können Sie bis zum 17. April 2025 an unserer Online Befragung teilnehmen. Die Auswertung erfolgt anonymisiert.

AN UMFRAGE TEILNEHMEN

Die Befragung dauert etwa 15 Minuten.

Bei Anregungen und Fragen zur Umfrage wenden Sie sich gerne an Mathias Winkler oder Aaron Scheiber.

Entwurf eines neuen IDW-Standards: Ausgestaltung der Krisenfrüherkennung und des Krisenmanagements nach § 1 StaRUG (IDW ES 16)

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat am 28. Februar 2025 den Entwurf eines neuen IDW-Standards zur Ausgestaltung der Krisenfrüherkennung und des Krisenmanagements nach § 1 StaRUG (IDW ES 16) veröffentlicht.

§ 1 des Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, StaRUG) verlangt, dass Geschäftsleitende haftungsbeschränkter Unternehmens-träger fortlaufend über die Entwicklung des Unternehmens wachen, um Risiken, die den Fortbestand der juristischen Person gefährden könnten, jederzeit zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Laut IDW ES 16 ist dafür eine adäquate Unternehmensplanung, eingebunden in einen funktionierenden Planungsprozess, unerlässlich, um künftige negative Ereignisse frühzeitig zu erkennen und zu bewerten. Dies gilt grundsätzlich, auch unabhängig von Rechtsform und Größe des Unternehmens.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können bis zum 12. Mai 2025 abgegeben werden.

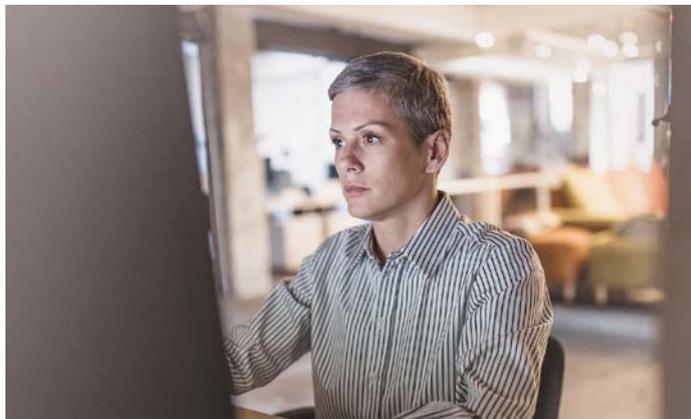
Der Entwurf des IDW ES 16 ist über die Webseite des IDW unter diesem [Link](#) abrufbar.

Aktuelles aus unserem Wirtschafts-Blog „Klardenker“

Deepfake oder nicht? So machen Sie den Schnell-Check

Deepfake-Betrug nimmt zu – Unternehmen sollten wachsam sein. Es kommt immer häufiger vor, dass täuschend echte Videos in Unternehmen zu unbedachten Reaktionen führen, beispielsweise die Überweisung hoher Geldsummen an Kriminelle. Um solche Situationen und Angriffe durch Cyber-Kriminelle möglichst zu vermeiden, helfen strenge Verifizierungsprozesse, Zwei-Faktor-Authentifizierung und spezielle Erkennungstechnologien. Deepfake-Videos lassen sich oft durch unnatürliche Bewegungen, fehlerhafte Beleuchtung oder starre Augen entlarven. Eine Rückwärtssuche kann Manipulationen aufdecken. Da die Künstliche Intelligenz zur Produktion der Videos immer besser wird, werden auch die Videos immer perfekter. Daher sind regelmäßige Schulungen von Mitarbeitenden unerlässlich.

➔ [Lesen Sie dazu die Analyse](#) unserer Experten.



Bundestagswahl 2025: Weichenstellung für Deutschlands Wirtschaft

Geopolitische Konflikte, Protektionismus und wirtschaftliche Unsicherheiten stellen Deutschlands Wettbewerbsfähigkeit auf die Probe. Wie der Wirtschaftsstandort Deutschland wieder an Wettbewerbsfähigkeit gewinnen kann, war eines der Topthemen der Parteien für die Bundestagswahl. Besonders der starke internationale Handel hat großen Einfluss auf den hiesigen Wirtschaftsstandort und macht Deutschland abhängig von globalen Entwicklungen. Gleichzeitig verfügt Deutschland über bedeutende Stärken, wie Innovationskraft und Rechtssicherheit. Doch Reformen sind nötig – etwa bei Bürokratie, Bildung und Infrastruktur. Wie kann Deutschland seine Position in der Welt behaupten?

Lesen Sie ➔ [hier](#) mehr über Herausforderungen und Chancen für die Zukunft des Wirtschaftsstandorts.



WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Themen auf unserem Klardenker-Blog: Erfahren Sie, wie eine ➔ [ESG Due Diligence die Basis für eine nachhaltige Unternehmensausrichtung bilden](#) kann. Anders als berichtet haben ➔ [die USA die Maßnahmen zur Umsetzung einer globalen Mindeststeuer nie verabschiedet](#). Lesen Sie in unserem Artikel, was konkret der neue US-Präsident Donald Trump in diesem Zusammenhang plant und fordert. ➔ [Außerdem zeigen wir vier Punkte auf, wie hybride und digitale Zusammenarbeit funktionieren kann](#).

Heute lesen, was morgen die Zukunft verändert.

Abonnieren Sie den KPMG Klardenker. Regelmäßig erhalten Sie darin Einschätzungen unserer Expert:innen zu aktuellen Wirtschaftsthemen, die Unternehmen bewegen. ➔ [Jetzt anmelden](#).



KPMG-Briefing: Trump 2.0, Chancen und Herausforderungen – mit Q&A

TERMINE / WEBCAST

Donnerstag, 20. März 2025, 15–16 Uhr

Mit der Rückkehr Donald Trumps als US-Präsident werden in den kommenden vier Jahren sukzessive die Vorstellungen der „Make America Great Again“-Bewegung umgesetzt. Die massiven Veränderungen in den USA haben weitreichende Folgen für die Weltwirtschaft. Welche konkreten Auswirkungen haben die einzelnen Maßnahmen für die global agierende deutsche Wirtschaft, den Standort Deutschland, die deutsche Politik und die Ausrichtung der EU? Welche Herausforderungen und Chancen ergeben sich hieraus für die deutsche Wirtschaft, und was sind geeignete Strategien, um mit diesen Veränderungen umzugehen? Diesen Fragen widmet sich unsere neue monatliche Webcast-Reihe.

Die Themen auf einen Blick:

- Wie treffen die bereits erlassenen und die noch angekündigten Zölle auf Exporte in die USA sowie die Gegenzölle die deutsche Industrie?

- Welche kurz- und mittelfristigen Handlungsoptionen bestehen zur Begrenzung der Zollaufwendungen, zu Anpassungen der Lieferketten und Standorte sowie zur Aufrechterhaltung der Performance?

Nutzen Sie die Möglichkeit, bereits bei der Registrierung Ihre Fragen zu übermitteln – unsere Expert:innen greifen diese im Live-Q&A auf. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Teilnahmegebühr

Die Teilnahme an dem Webcast ist kostenfrei. Bitte beachten Sie, dass Sie sich in das deutsche Festnetz einwählen müssen, wofür Gebühren anfallen können.

Ihre Ansprechpartnerin

➔ [Anastasia Tag](#)

T +49 30 2068-2243

Anmeldung

Bitte registrieren Sie sich ➔ [online](#). Nach der Online-Anmeldung erhalten Sie eine automatisch generierte Anmeldebestätigung inklusive des Zugangslinks zum Webcast.

Kapitalkosten-Insights

TERMINE / WEBCAST-REIHE

Mittwoch, 21. Mai 2025, 11–12 Uhr

Unternehmerische Entscheidungen, wie Transaktionen, Strategiewechsel, Restrukturierungen und Optimierungen, sollten stets mit einem Preis beziffert werden. Nur so werden ihre finanziellen Auswirkungen abschätzbar und vergleichbar. Dafür, aber auch für Werthaltigkeitstests für bilanzielle Zwecke, werden Bewertungen benötigt.

Solche Bewertungen werden auf der Basis von Kapitalkosten erstellt. Die Schwierigkeit: In der heutigen Zeit sind die Kapitalmärkte enorm volatil, was die sachgerechte Ermittlung der Kapitalkosten erschwert.

Im Rahmen unserer regelmäßigen KPMG Kapitalkosten Insights ordnen wir die aktuellen Entwicklungen an den Kapitalmärkten ein und geben Hinweise, wie diese in Unternehmensbewertungen – insbesondere in den Kapitalkosten – zu berücksichtigen sind. Wir diskutieren mit Ihnen über die aktuellen Marktparameter, wie Gesamtrendite,

Basiszins, Inflation, Marktrisikoprämie und Betafaktoren, sowie über mögliche Interpretationen ihrer Entwicklung und denkbare kommende Szenarien.

Zielgruppe

Wir richten uns mit dieser Veranstaltung an die Verantwortlichen für Accounting, die Beteiligungscontroller sowie die Verantwortlichen für Valuation aller Branchen.

Teilnahmegebühr

Die Teilnahme an dem Webcast ist kostenfrei. Bitte beachten Sie, dass Sie sich in das deutsche Festnetz einwählen müssen, wofür Gebühren anfallen können.

Ansprechpartnerin

➔ [Anja Wüstefeld](#)

T +49 511 8509-5593

Anmeldung

Registrieren Sie sich bitte direkt auf der Plattform ➔ [GoTo-Webinar](#). Bei der Online-Anmeldung erhalten Sie eine automatisch generierte Anmeldung inklusive des Zugangslinks zum Webcast.

Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie ➔ [hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

Regelmäßige Einladungen zu KPMG-Events erhalten?

Abonnieren Sie kostenlos den „KPMG Events Insights“-Newsletter. ➔ [Hier registrieren](#).

Hier informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Links zu nationalen KPMG-Veröffentlichungen:

➤ [E-Invoice Fraud Check – KPMG in Deutschland](#)

Seit 1. Januar 2025 besteht für Unternehmen die Pflicht zur E-Rechnung. Ziel dabei ist es, die Digitalisierung der deutschen Wirtschaft zu fördern. Im Artikel lesen Sie, was in Bezug auf Betrugsprävention beachtet werden muss.

➤ [Die MedTech-Branche in Deutschland – KPMG in Deutschland](#)

Die MedTech-Branche in Deutschland spielt eine zentrale Rolle in der Gesundheitswirtschaft und ist ein wesentlicher Treiber von Innovationen und technologischem Fortschritt. Mit einem Umsatz von circa 40 Milliarden Euro (inklusive Kleinstunternehmen ca. 55 Milliarden Euro) im Jahr 2023, einer Exportquote von rund 68 Prozent und über 265.000 Beschäftigten ist dieser Sektor ein wichtiger Pfeiler des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Insbesondere in den letzten Jahren haben die Unternehmen bei der Entwicklung von individualisierten und datengetriebenen Medizinprodukten große Fortschritte erzielt.

➤ [Künstliche Intelligenz als Werttreiber im Finanzbereich – KPMG in Deutschland](#)

In welchem Ausmaß wird Künstliche Intelligenz (KI) im Finanzbereich von Unternehmen bereits eingesetzt? Und welche positiven Aspekte, von optimierter Datenanalyse bis zur Kosteneffizienz, stehen im Fokus? Antworten gibt diese englischsprachige Studie.

➤ [Terrorismusfinanzierungsrisiken im Crowdfunding – KPMG in Deutschland](#)

Die Europäische Union hat am 30. Mai 2024 neue Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erlassen, die ab Juli 2027 auch für Crowdfunding-Anbieter gelten. Die Vorschriften sollen Risiken minimieren, da hier die Gefahr des Missbrauchs zur Terrorismusfinanzierung besteht.

➤ [EMIR 3.0 – Was das Corporate Treasury wissen sollte – KPMG in Deutschland](#)

EMIR 3.0 bringt wichtige Anpassungen im regulatorischen Rahmen, die auch Nicht-Finanzunternehmen betreffen. Welche Änderungen bringt EMIR 3.0 mit sich, und in welcher Form sind Nicht-Finanz-Gegenparteien davon betroffen?



Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

[➤ Proposals to simplify IFRS S2](#)

Practical changes to help companies implement the climate standard.
The amendments cover the following:

- disclosing Scope 3 Category 15 greenhouse gas (GHG) emissions (i.e. GHG emissions that arise from a company's financial investments)
- using alternative global warming potential (GWP) values
- applying the jurisdictional relief to use a method other than the GHG Protocol Corporate Standard to measure GHG emissions and
- using the Global Industry Classification Standard (GICS) when disaggregating financed emissions by industry.

[➤ Financed and facilitated emissions](#)

Driving consistency in the reporting of emissions financed by financial institutions

- What's the issue?
 - What are the requirements?
 - What's the impact?
 - Actions for management
-

Regional verwurzelt, deutschlandweit vernetzt – Ihre regionalen Ansprechpersonen bei KPMG

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen Ihnen unsere regionalen Ansprechpersonen aus Accounting & Advisory Services gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns jederzeit.

REGION NORD



Florian Schuh
T +49 221 2073-5106
fschuh@kpmg.com

REGION WEST

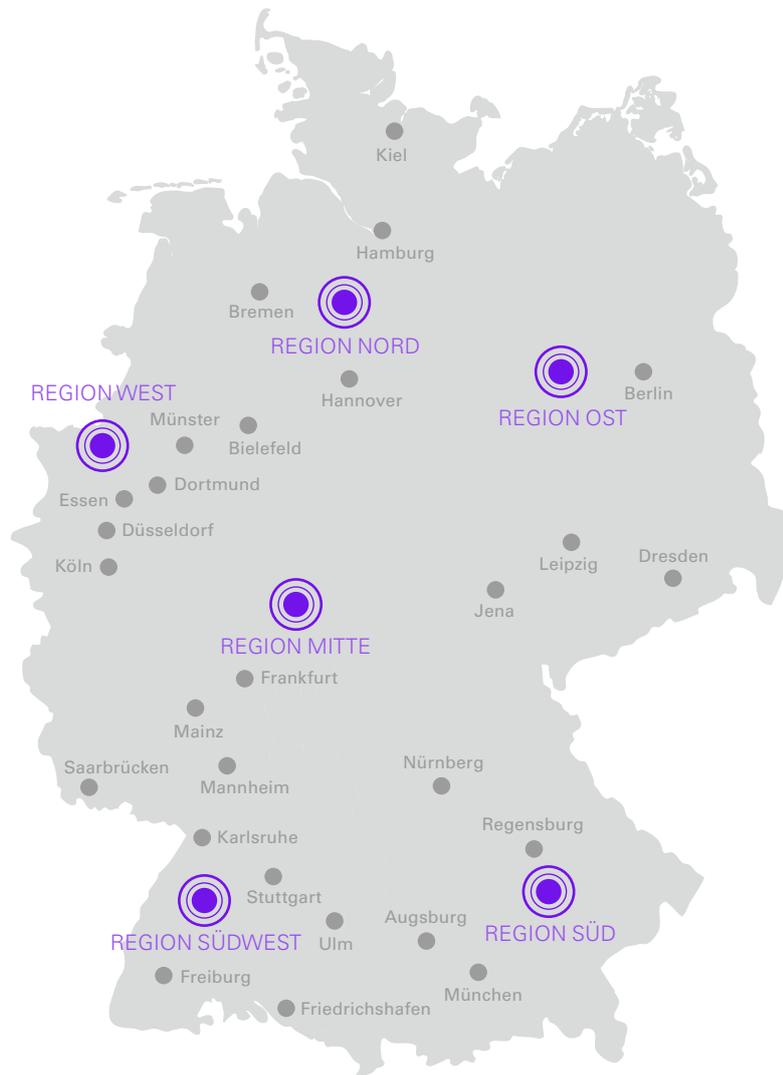


Ralf Pfennig
T +49 221 2073-5189
ralfpfennig@kpmg.com

REGION SÜDWEST



Sebastian Pöhler
T +49 711 9060-42799
spoehler@kpmg.com



REGION OST



Tobias Nohlen
T +49 30 2068-2362
tnohlen@kpmg.com

REGION MITTE



Manuel Rothenburger
T +49 69 9587-4789
mrothenburger@kpmg.com

REGION SÜD



Thomas Unzeitig
T +49 89 9282-4494
tunzeitig@kpmg.com



Das Department of Professional Practice (DPP) ist bei KPMG die zentrale Grundsatzabteilung für alle relevanten Fachfragen der Unternehmensberichterstattung. Ich freue mich, Ihnen meine Kolleg:innen aus den folgenden Fokusbereichen vorzustellen. Wählen Sie Ihre Ansprechperson.

Christian Zeitler
Leiter des DPP
T +49 30 2068-4711
czeitler@kpmg.com

FOKUS: RECHNUNGSLEGUNG

Fragestellungen der Rechnungslegung nach HGB und IFRS sind Schwerpunkt unserer Expertise.



Prof. Dr. Hanne Böckem
T +49 30 2068-4829
hboeckem@kpmg.com



Dr. Markus Fuchs
T +49 30 2068-2992
markusfuchs@kpmg.com



Dr. Matthias Fuchs
T +49 89 9282-1160
matthiasfuchs@kpmg.com



Patrick Krätschmer
T +49 89 9282-3197
pkraetschmer@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com



Volker Specht
T +49 30 2068-2366
vspecht@kpmg.com

FOKUS: NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Die Herausforderungen von CSRD, EU-Taxonomie und ESRS meistern:
Mit unserer Expertise in dem dynamischen Umfeld stehen wir Ihnen zur Seite.



Stefanie Jordan
T +49 30 2068-2561
stefaniejordan@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com



Volker Specht
T +49 30 2068-2366
vspecht@kpmg.com

FOKUS: CAPITAL MARKETS

IPO, Spin-off, Kapitalmarkttransaktionen?
Damit sind Sie bei uns richtig.



Ines Knappe
T +49 30 2068-4347
iknappe@kpmg.com



Patrick Krätschmer
T +49 89 9282-3197
pkraetschmer@kpmg.com



Katrin Skowronek
T +49 30 2068-4476
kskowronek@kpmg.com

FOKUS: FINANCIAL SERVICES

Das besondere Regulierungsumfeld von Banken, Versicherungen und Asset Managern fordert einen eigenständigen Expertiseschwerpunkt.



Michael Bär
T +49 69 9587-3218
mbaer@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Heidestr. 58
10557 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)

Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter [↗ www.kpmg.de/accountingnews](http://www.kpmg.de/accountingnews) herunterladen oder abonnieren.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.